



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die  
Möglichkeit einer  
Terminvereinbarung!



Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 1362 · 89303 Günzburg

Per Email [guntherrau@refcco-rau.com](mailto:guntherrau@refcco-rau.com)

REFCCO Rau - Environment, Food and  
Communications Consulting  
Herrn Dr. Günther Rau  
Dorfstraße 11  
OT Haupeltshofen  
D-86480 Aletshausen



LANDKREIS GÜNZBURG

**Günzburg, 21.09.2015**

**AZ.: 34-514**

Veterinärwesen und Verbraucherschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Herr Ruf,  
Tel: 08221/95-724, E-Mail: [h.ruf@landkreis-guenzburg.de](mailto:h.ruf@landkreis-guenzburg.de), Telefax: 08221/95-710,

### Lebensmittelrecht

#### Lebensmittelrechtliche Vollzugspraxis beim Befüllen von mitgebrachten Mehrwegbechern

Sehr geehrter Herr Dr. Rau,

am 07.09.2015 fragten Sie bei uns per Email an, wie es aus lebensmittelrechtlicher Sicht zu bewerten ist, dass den Kunden eines Restaurants/Cafes die Möglichkeit eingeräumt wird, selbst mitgebrachte und verschließbare Mehrwegbecher (Coffee to go) erneut befüllen zu lassen. Konkret bedeutet dies, dass der Kunde einen Mehrwegbecher ins Restaurant/Cafe mitbringt und am Tresen an den Mitarbeiter übergibt. Der Mitarbeiter nimmt den Becher anschließend entgegen, begibt sich damit hinter den Verkaufstresen an den Kaffeeautomaten, befüllt den Mehrwegbecher mit Kaffee und gibt diesen anschließend an den Gast/Kunden zurück.

Da es sich bei der durch Sie gestellten Anfrage aus unserer Sicht um einen Sachverhalt mit über-regionaler Bedeutung handelt, haben wir Ihre Anfrage an die Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, weitergeleitet. Die Regierung von Schwaben hat den Sachverhalt inzwischen mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstr. 2, 85764 Oberschleißheim, erörtert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Aus fachlicher Sicht ist ein Befüllen von privat mitgebrachten Mehrwegbechern grundsätzlich möglich, aus hygienischer Sicht aber kritisch zu sehen, denn es kann nicht sicher festgestellt werden, welchen Hygienestatus die selbst mitgebrachten Getränkebecher haben. Im Allgemeinen obliegt allerdings die Entscheidung, ob ein Verkauf von Ware in mitgebrachten Behältern erfolgt oder nicht beim jeweiligen Lebensmittelunternehmer. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden (europarechtlichen) Hygienevorschriften. Gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen

[www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de)  
[www.familie.landkreis-guenzburg.de](http://www.familie.landkreis-guenzburg.de)

Hygienevorschriften dieser Verordnung erfüllt sind. Gem. Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der VO (EG) Nr. 852/2004 sind Lebensmittel auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre.

Das Befüllen von selbst mitgebrachten Getränkebehältern sollte also aus „hygienischen Gründen“, wie oben geschildert unterbleiben.

Bei Fragen können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Ruf

